

Volkshilfe und Welthilfe

Autor(en): **Jastrow, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **37 (1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ

✚ LA CROIX-ROUGE ✚

Monatsschrift des schweizerischen Roten Kreuzes

Revue mensuelle de la Croix-Rouge suisse

Inhaltsverzeichnis — Sommaire

	Pag.		Pag.
Volkshilfe und Welthilfe	25	Erziehung und Geschlechtsleben	46
Die Feldübungen des Jahres 1928	32	Die Krisis im Obstbau und die Alkohol- revision	48
Dr. Giorgio Casella †	35	Les sourds-muets	53
La guerre chimique et la protection des populations civiles	35	Wir Schwerhörigen und die Arbeitslosigkeit	54
Aus unsern Zweigvereinen — De nos sections	38	Ueber einen Fall von angeblicher Nahrungs- losigkeit	55
Un monument à Henri Dunant?	39	Schweiz. Samariterbund	56
La prévention des troubles nerveux de l'en- fance	40	Communications importantes de l'Alliance suisse des samaritains	56
Sport und Herz	45		

Volkshilfe und Welthilfe.

Von Dr. F. Jaitrow,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.

Die XIII. internationale Konferenz des Roten Kreuzes hat in ihrer Sitzung vom 26. Oktober im Haag den ersten Schritt getan, um die ihr zugeordneten Arbeiten für den neuen Welthilfsverband zu übernehmen. Sie hat eine Resolution angenommen, die den nationalen Organisationen des Roten Kreuzes in allen Staaten der Erde empfiehlt, die organisatorischen Maßregeln zu treffen, um für ihre Mitwirkung bei der Einrichtung und bei der Tätigkeit des Welthilfsverbandes gewappnet zu sein (de s'organiser pour être en mesure de prêter leur libre concours à la constitution et au fonctionnement de l'Union). Es ist dies zwar nur ein bescheidener erster Schritt. Aber er entspricht dem Standpunkte, den das Deutsche Rote Kreuz in dieser Angelegenheit von Anfang an eingenommen hat.

Der Gedanke, eine Organisation zu schaffen,

in der die ganze Menschheit aufgerufen werden kann, um einem von einer gewaltigen Katastrophe betroffenen Volke beizustehen, war gigantisch. Es war die Gefahr vorhanden, daß die Schwierigkeiten des Aufbaues unterschätzt, daß mit dem Bau begonnen würde, bevor man den Baugrund, der ihn tragen sollte, ordnungsgemäß untersucht hätte. Ueber Hilfseinrichtungen und Hilfsmöglichkeiten wissen die Völker zu wenig voneinander; ja, das einzelne Volk ist noch nicht einmal ausreichend unterrichtet über das, was es in dieser Beziehung selbst besitzt. Der Plan einer solchen internationalen Verständigung ist nicht zu vergleichen mit Abreden über Zollrevisionen oder Gerichtshilfe, über Münzkonventionen, Post- und Telegraphenvereine usw. Hier hatten überall Wissenschaft und Praxis vorbereitet; es gab internationale Handbücher, auf Grund deren man mit Vergleichung und Annäherung

gemeinsamer Organisationen vorgehen konnte. Auch wo solche internationale Zusammenstellungen fehlten, konnte in Materien, wie den genannten, jeder Verwaltungsmann über sein Land Auskunft geben: wie die Grenzübergänge revidiert wurden, wie sein Münzsystem gestaltet ist, wie hoch Briesporto und Telegraphengebühren sind usw.; auch darüber, was, sobald die internationale Organisation gegründet ist, an Leistungen für diese das eigene Land übernehmen kann. Aber eine internationale Zusammenstellung der Einrichtungen, die die Völker der Erde besitzen, um bei Volksseuchen oder Ueberschemmungen, bei Heuschreckenschwärmen, Erdbeben oder Vulkanausbrüchen helfend einzugreifen, ist noch nie unternommen worden. Und wo gibt es in einem Kulturland einen Mann, der sich zutraute, zu sagen, daß er über alles, was auch nur in seinem Vaterlande von Staat und Gemeinden, von Vereinen, Stiftungen und Privaten an Hilfstätigkeit geleistet wird, eine ausreichende Auskunft geben könnte? In einer solchen Lage mußte also die Gefahr ernst genommen werden, daß die Angelegenheit mehr eine Sache des guten Herzens, als des überlegenden Verstandes und der Sachkenntnis werden könnte. So sicher alles, was an Hilfe für Menschen geleistet wird, von Regungen des Herzens eingegeben sein muß, so sicher muß die Ausführung vom Verstande und von Sachkenntnis geleitet sein. Warmes Empfinden ist erste Voraussetzung jeder Hilfstätigkeit, die mehr sein will als Erledigung eines Dezernates. Aber durch Empfinden allein sich bestimmen lassen, kann mehr Schaden als Nutzen anrichten. Muß diese Warnung oft genug schon im engsten Kreise ausgesprochen werden, und beruhen die Fortschritte aller Fürsorgetätigkeit in Gemeinde und Staat vollends auf diesem Grundsatz sachgemäßer Prüfung und Veranstaltung: um wieviel mehr in einem Unternehmen, das alle Völker der Erde zu gemeinsamem Wirken aufrufen will.

Als daher in den vorbereitenden Arbeiten für den Welthilfsverband die ersten Regungen der Ratlosigkeit sich zeigten, und der Gedanke auftauchte, seitens der einzelnen Länder Berichte über die schon bestehenden und in Betracht kommenden Einrichtungen zu erstatten, hat das Deutsche Rote Kreuz sofort in dieser Berichterstattung und gegenseitigen Kenntnisnahme den wichtigsten Punkt für das erste Stadium der Tätigkeit erkannt und für Deutschland den Unterzeichneten mit der Abfassung einer Denkschrift betraut. *) Sie ist der XIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegt worden und damit ein offizieller Bestandteil der Konferenzakten geworden. Ueber ihre weitere Behandlung dürfte also zunächst das Internationale Rote Kreuz zu entscheiden haben. Sobald die analogen Darstellungen aus den wichtigsten anderen Staaten vorliegen, wird mit der vergleichenden Arbeit begonnen werden können.

Der geschäftliche Stand der Beratungen ist zur Zeit folgender. Auf der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1921 entwickelte der damalige Präsident des Italienischen Roten Kreuzes, Senator Ciruolo, den Plan („Ciruolo-Projekt“) zur Schaffung eines „Zwischenstaatlichen Hilfswerks für Völker in Not“. Den gleichen Plan trug er nach schriftlicher Vorlegung eines Memorandums der Wirtschaftskonferenz von Genua im Jahre 1922 vor, und brachte folgende Motion ein:

„Die bei der Wirtschaftskonferenz vertretenen Regierungen schließen ein Abkommen, dessen Zweck ist, dem Roten Kreuz das Recht zuzuerkennen, in Friedenszeiten den Völkern zwecks Hilfeleistung zur Verfügung zu stehen,

*) Welthilfsverband und Hilfseinrichtungen in Deutschland. Denkschrift für die XIII. Konferenz vom Roten Kreuz (Haag, 23.—26. Oktober 1928). Im Auftrage des Deutschen Roten Kreuzes erstattet von Dr. F. Jastrow, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Selbstverlag des Deutschen Roten Kreuzes 1928. 86 S. — Im folgenden als „Denkschrift“ zitiert.

in Fällen schwerer Volksbedrängnis helfend einzugreifen und eine wirksame auf Verbreitung gesundheitlicher Kenntnisse bedachte Werbetätigkeit auszuüben. Die genannten Regierungen übertragen dem Roten Kreuz ein groß angelegtes Fürsorge- und Hilfswerk für Völker in Not und stellen ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung, die aus gemeinsamen, der Bevölkerungszahl und den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Länder angemessenen Beiträgen gewonnen werden.“

Die Wirtschaftskonferenz von Genua beschloß darauf, den Vorgang an den Völkerbund zu überweisen und tat dies durch einen Brief des Präsidenten der Konferenz vom 20. Mai 1922 an den Präsidenten des Völkerbundsrates. Der Völkerbundsrat faßte in seiner Sitzung vom 1. September 1922, in der das Ciraolo-Projekt unter persönlicher Erläuterung durch Senator Ciraolo erstmalig beraten wurde, folgenden Beschluß:

„Der Oberste Rat anerkennt die Wichtigkeit des von dem Vorsitzenden des Stalienischen Roten Kreuzes geplanten Hilfswerks, das den von Bedrängnissen betroffenen Völkern rascheste und sicherste Hilfe bringen soll, und beauftragt seinen Sekretär, ihm sobald als möglich eine Denkschrift über das genannte Hilfswerk einzureichen, damit sie von dem Obersten Rat geprüft und der vierten Tagung des Völkerbundes vorgelegt werden kann. Der Sekretär wird auf die in diesem Bericht enthaltenen verschiedenen Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen haben.“

Die 4. Völkerbundsversammlung vom 3. bis 29. September 1923 ermächtigte nach Kenntnisnahme der Vorverhandlungen über das Ciraolo-Projekt den Völkerbundsrat, den Generalsekretär zu beauftragen:

„1. den verschiedenen Regierungen diese beiden Dokumente, wie auch die möglicherweise darauf bezüglichen Bemerkungen der Organisationen des Roten Kreuzes mitzuteilen und die Regierungen um Mitteilung

ihrer Stellungnahme an das Sekretariat zu ersuchen;

2. den Rat von Zeit zu Zeit über die Antworten der Regierungen zu unterrichten, um ihn instand zu setzen, auf Grund dieser Antworten der Versammlung seine Vorschläge zu unterbreiten.“

Der Völkerbund sah sich vor eine Aufgabe gestellt, für deren Erfüllung seine Satzungen keine Bestimmung enthielten, mit alleiniger Ausnahme des Hinweises (Art. 25), daß er auf das Rote Kreuz Bedacht zu nehmen habe. Um auch nur einen Ueberblick darüber zu gewinnen, welchen Umfang der Plan habe, und welche Mittel für einen ersten Versuch des Zustandbringens in Betracht kämen, war der Völkerbund in seiner Tagung vom 26. bis 29. September 1924 genötigt, zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge eine Studienkommission einzusetzen. Diese hat unter dem Vorsitz von Ciraolo gearbeitet und nach mehrfachen Rückverweisungen die verlangten konkreten Vorschläge in Paragraphenform vorgelegt. Hierbei stellte sich heraus, daß die geplante gemeinsame Organisation, wenn sie darauf angelegt sein sollte, alle Staaten der Erde zu umfassen, nicht als Einrichtung des Bundes ins Leben gerufen werden konnte (da dem Bunde große und wichtige Staaten wie USAmerika, Sowjetrußland u. a. fehlen), sondern daß hierzu eine selbständige Staatenkonferenz nötig war, deren Einberufung und Vorbereitung aber der Bund in die Hand nehmen konnte. Am 10. Dezember 1926 beschloß der Rat, diese Staatenkonferenz einzuberufen, Vertreter des Roten Kreuzes zuzuziehen und den Vorsitz an Deutschland zu übertragen, welches den Reichstags-Abgeordneten und früheren Reichs-Innenminister Dr. Külz ernannte. Unter den drei anderen Delegierten der Reichsregierung befand sich der Vizepräsident des Deutschen Roten Kreuzes, Oberstleutnant a. D. Draudt, der an den Arbeiten von Anfang an mitgewirkt hatte. Im ganzen stimmten der Einladung 43 Staa-

ten zu. Ihre Vertreter haben vom 7. bis 12. Juli in Genf getagt und zwei Urkunden (beide datiert vom 12. Juli) festgesetzt, die die dokumentarischen Grundlagen der zukünftigen Organisation bilden: ein Abkommen der Staaten über die Begründung eines Verbandes und sodann die Satzungen dieses Verbandes. In dem Abkommen waren zwar alle Mitglieder des Völkerbundes von vornherein als Mitglieder des neuen Verbandes gedacht (während andere ihren Beitritt erst ausdrücklich erklären mußten). Da aber völkerrechtliche Abkommen nur in Kraft treten, nachdem sie von den Regierungen ratifiziert sind, so galt dies auch für den zukünftigen Verband. Er soll ins Leben treten, sobald 12 Staaten (über deren Größe eine gewisse Bestimmung nach völkerbündlichem Herkommen getroffen ist), ihre Ratifikationen hinterlegt haben. In beiden grundlegenden Urkunden ist das Verhältnis des zukünftigen Verbandes zum Roten Kreuz festgestellt. Der Verband ist ein Staatenverein; nur Staaten können Mitglieder sein und Mitgliedschaftsrechte ausüben. Aber er setzt voraus, daß die Landesgesellschaften des Roten Kreuzes, sowie seine internationalen Organe zu „freier Mitwirkung“ sowohl bei der ersten Bildung, wie auch bei der späteren Betätigung des Verbandes in erster Linie bereit sein werden, gibt daher auch zwei Vertretern seiner internationalen Organe Sitz und beratende Stimme im Vollzugsausschuß und ersucht, diese Organe unter Leitung des Vollzugsausschusses dessen Geschäftsbetrieb zu übernehmen. In zweiter Linie werden alle öffentlichen und privaten Organisationen genannt, die eine gleiche Tätigkeit auszuüben in der Lage sind, und zwar, wenn möglich, im Zusammenarbeiten mit dem Roten Kreuz. (Abkommen Art. 5; Satzungen Art. 5, 14.) Da die Vertreter des Roten Kreuzes die Annahme der Offerte in bindender Form erklärt haben, so besteht rechtlich ein Vertragsverhältnis; da ihre Erklärung im vollen Wortlaut zu Pro-

tokoll genommen und die Kenntnisnahme davon dem Schlußprotokoll einverleibt wurde, so ist sie Bestandteil der Begründungsurkunden geworden.

In der äußeren Ausgestaltung des so geordneten Verhältnisses erwuchs aber aus der eigentümlichen Art, in der der internationale Aufbau des Roten Kreuzes sich seine Organe geschaffen hat, eine gewisse Schwierigkeit. Neben dem seit 1864 bestehenden Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wurde 1919 die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften gegründet. Die Arbeitskompetenz zwischen diesen beiden internationalen Rotkreuz-Spitzen war zwar grundsätzlich nach Kriegs- und Friedensaufgaben geteilt; doch fehlte ihnen eine formale Verbindungsinstanz und damit dem Internationalen Roten Kreuz die einheitliche Spitze. Als solche war auch die bisherige Internationale Konferenz vom Roten Kreuz nicht anzusehen, da die Liga eine eigene Generalversammlung hatte und in der Internationalen Konferenz nicht vertreten war. Eine Ordnung der Beziehungen war also ohnedies geboten; und die neu übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Welthilfeverband waren nur der Anstoß, der die Regelung dringend machte. Sie ist denn auch das Hauptwerk der eingangs genannten XIII. Internationalen Konferenz geworden, die das neue Statut vom 26. Oktober 1928 beschlossen hat. Danach wird das Internationale Rote Kreuz definiert als die Zusammenfassung 1. der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, 2. der Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und 3. der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften; und die Internationale Rotkreuz-Konferenz wird zur höchsten beschließenden Instanz des Internationalen Roten Kreuzes erhoben. Die Liga hat damit ihre eigene Generalversammlung aufgelöst und ist in der Internationalen Rotkreuz-Konferenz vertreten. Ferner wird nach dem neuen Statut eine Ständige Kommission gebildet, die sich aus 5 nationalen Rotkreuz-

Beretretern und je 2 Beretretern des Internationalen Komitees und der Liga zusammensetzt.

Der neue Welthilfsverband ist in den Akten geschaffen. Aber vor der Ratifikation konnte er keine Organe besitzen. In Ermangelung solcher Organe hat die Studienkommission des Völkerbundes auch nach Ersledigung ihrer Arbeiten eine gewisse weitere Tätigkeit entfaltet, soweit eine solche für die Vorbereitung des Verbandes erforderlich war. Mit ihrem Fortbestehen unter dem Namen eines „Vorbereitungs-Ausschusses“ (comité préparatoire) hatte sich der Völkerbundsrat in seiner Sitzung vom 1. September 1927 einverstanden erklärt; er kann auch alle erforderlichen Anträge an den Rat stellen. In diesem Vorbereitungs-Ausschuß ist das Internationale Rote Kreuz sowohl durch das Komitee (Prof. G. Werner, Genf), wie auch durch die Liga (Generalsekretär T. B. Kittredge), außerdem durch den genannten Vizepräsidenten des Deutschen Roten Kreuzes, Draudt, und Maître H. Mater (den juristischen Beirat der Liga) vertreten. Für die laufenden Geschäfte ist eine Commission permanente, bestehend aus den Herren Kütz, Ciruolo und François eingesetzt worden.

Der Welthilfsverband kann also erst in Kraft treten, wenn die notwendigen 12 Ratifikationen vorliegen. Da an ihrem Eintreffen nicht gezweifelt wird, so hängt in dem gegenwärtigen Augenblick alles davon ab, daß das Zusammenwirken des zukünftigen Verbandes und des Roten Kreuzes sachgemäß vorbereitet wird. Die Schwierigkeit, daß für beide Teile zuständige und aktionsfähige Organe fehlten, ist beseitigt, auch in der neuen Gestaltung des Vorbereitungs-Ausschusses eine Stelle geschaffen, in der alle beteiligten Stellen vertreten sind. Die Auberäumung der ersten Sitzung hängt von diesem vorbereitenden Ausschuß und seiner genannten Kommission ab.

Der Leser sieht, wie schwer und langwierig schon die bloße äußere Gestaltung war. Es

ist wenigstens so viel erreicht, daß nun mit der Sache selbst begonnen werden kann.

Die erste Frage ist: Was soll der neue Welthilfsverband zu tun haben? Art. 2 des „Abkommens“ beantwortet die Frage wie folgt:

„Der Welthilfsverband bezweckt:

1. bei Katastrophen, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, und deren außergewöhnliche Schwere die Kräfte oder die Mittel des betroffenen Volkes überschreitet, der heimgesuchten Bevölkerung eine erste Hilfe angedeihen zu lassen und zu diesem Zwecke Gaben, Geldmittel und sonstige Hilfe aller Art zu sammeln.
2. bei allen öffentlichen Katastrophen die Bemühungen der Hilfsorganisationen nötigenfalls zusammenzufassen und überhaupt die auf Katastrophen bezüglichen Untersuchungen und Verhütungsmaßnahmen zu fördern sowie dafür einzutreten, daß alle Völker an dem gegenseitigen, internationalen Hilfswerk tätig mitwirken.“

Wenn in den Verhandlungen des zukünftigen Verbandes bei der Unterscheidung zwischen 1 und 2 jedes Mal davon die Rede sein soll, ob es sich um eine Katastrophe handelt, die „durch höhere Gewalt verursacht wurde, und deren außergewöhnliche Schwere die Kräfte oder die Mittel des betroffenen Volkes überschreitet“, so würde man vor beständiger Wiederholung der Begriffserklärung nicht zur Sache kommen. Für eine so grundlegende Unterscheidung wie diese müssen kurze treffende Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden. Die Denkschrift schlägt die kurzen und unmißverständlichen Ausdrücke Katastrophe und Hyper-Katastrophe vor. Sie sind so gewählt, daß sie für alle in Betracht kommenden Sprachen in dieser (oder einer leicht abgewandelten) Form anwendbar sind. Entkleidet man die amtliche Fassung aller begrifflich entbehrlichen Zusätze, so ergibt sich als vereinfachte Zweckbestimmung:

1. gegenüber Hyperkatastrophen erste Hilfe zu beschaffen,
2. Untersuchungen aller Seiten aller Katastrophen, einschließlich der Verhütungs- und Hilfsstätigkeit, zu fördern.

Die nächste Aufgabe muß sein, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, was an Katastrophen überhaupt vorkommt. Soviel in der Literatur zu ersehen ist, hat sich noch niemand mit der Frage beschäftigt, wie die über ein Land hereinbrechenden Unglücksfälle, die man als katastrophenartige bezeichnet, etwa in Rubriken gebracht werden könnten. Die Denkschrift versucht dies, legt aber Gewicht darauf, daß ihre Gruppenbildung in der Tat nur als ein erster Versuch zu betrachten sei. Wenn man Katastrophen als Elementarausbrüche o. ä. bezeichnet, so liegt dem die Bedeutung von „Elementen“ zugrunde, die im Altertum bestand; nämlich die „4 Elemente“: Erde, Wasser, Luft und Feuer. Danach ergeben sich folgende 4 Gruppen:

1. Erde: Erdbeben (einschließlich der Erdwirkung der Seebeben), Vulkanische Ausbrüche, Erdrutsche, Lawinen.
2. Wasser: Uberschwemmungen im weitesten Sinne (Hochwasser, Sturmfluten, Wolkenbrüche, Kohlenbrüche), Frost.
3. Luft: Sturm (gesteigert bis zum Cyclon, Tornado, o. ä.), Schneesturm und Schneeverwehungen, Hagel, giftige Gase (Phosgen-Vergiftung der Luft).
4. Feuer: Feuersbrünste größten Stiles, auch Acker-, Wald und Prärienbrände.

Diese Gruppenbildung umfaßt aber nur die anorganische Natur. Es kommen hinzu die Feinde des Menschen aus — 5. — der Pflanzen- und Tierwelt. Gerade in der Bekämpfung dieser „Schädlinge“ liegen schon Anfänge einer internationalen Verständigung vor: Koloradokäfer (1877), Reblaus (1881), St. José Schildlaus im Obst (1898). Neuerdings: Forst-Eule in den Kieferwäldern (1924). Man könnte im Zeitalter der

Bazillentheorie theoretisch — 6. — alle „Vieh- und Menschenseuchen“ in dieselbe Rubrik bringen; praktisch aber empfiehlt es sich, sie als besondere, leider nur allzu bedeutsame, Rubrik bestehen zu lassen. Fraglich ist es, inwieweit man eine eigene — 7. — Rubrik zu bilden hätte aus Gefahren, die vom Menschen selbst drohen.

Gegenüber allen diesen (und sonst noch möglichen) Katastrophen hat der Verband verschiedene Aufgaben, je nachdem ihre Abwehr die Kräfte des betroffenen Volkes übersteht oder nicht. Jenen gegenüber soll der Verband „erste Hilfe“ beschaffen, diesen gegenüber hat er nur die literarisch-wissenschaftliche Verpflichtung: Untersuchungen zu fördern. Daraus erwächst im gegenwärtigen Augenblick die dritte Aufgabe, sich darüber klar zu werden, in welcher Reihenfolge der Verband seine Arbeiten in Angriff nehmen soll. Die hierin liegende Schwierigkeit kann leicht unterschätzt werden. Einerseits muß der Verband, wenn seine Hilfsaktionen Erfolg haben sollen, sich zunächst einen gründlichen Ueberblick über Gefahren und Abwehrmittel in allen Ländern der Erde beschaffen; andererseits darf ein Verband, der unter seinen Aufgaben „erste Hilfe“ stehen hat, nicht den Eindruck erwecken, als ob er, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, langwierige Untersuchungen als Kulisse vorschübe. Die eine Rücksicht gibt zeitlich der Ziffer 2 den Vorrang, die andere der Ziffer 1: Zwischen beiden muß ein Kompromiß gefunden werden. Die Untersuchung über Gefahren und Abwehrmittel kann nicht anders als auf breiter Grundlage geführt werden, indem zunächst alle Landesorganisationen vom Roten Kreuz an das Internationale Rote Kreuz berichten: was an Hilfseinrichtungen bei ihnen besteht; gegen welche Gefahren sie nach menschlichem Ermessen genötigt werden könnten, Welthilfe in Anspruch zu nehmen; was sie ihrerseits dem Verbands bieten könnten. Die Dringlichkeit dieser Aufgabe war es, die das Rote Kreuz zu der „Denkschrift“ ver-

anlaßt hatte. Sie für alle Länder der Erde durchzuführen, ist eine auf Jahre berechnete Arbeit. Daneben muß daher irgendein Thema gefunden werden, das der Verband mit Aussicht auf Erfolg sofort in Angriff nehmen kann. Ein solches wird deutscherseits vorgeschlagen; allerdings gerade aus deutschen Erfahrungen heraus, aber gleichzeitig doch wohl für den größten Teil der Staaten in Betracht kommend. Ohne angesichts der Schicksalsmöglichkeiten eine überhebungsvolle Sicherheit zu zeigen, können wir doch nach den bisherigen Erfahrungen sagen, daß für Deutschland nur eine „Hyper-Katastrophe“ in Betracht käme: die Uberschwemmung. Und hier laufen unter den Beteiligten bereits Verhandlungen über eine Schutzmaßregel, nämlich über eine umfangreiche Versicherung gegen alle Schäden, die aus Uberschwemmungen größten Stiles entstehen könnten. Die Versuche sind bisher an einem versicherungstechnischen Moment gescheitert, zu dessen Beseitigung gerade eine internationale Organisation, und zwar nur eine solche, geeignet ist. Da es eine Eigentümlichkeit dieser Gefahr ist, daß der Versicherungsfall fast nur als Massenfall auftritt, so hat bisher jeder Versuch, sich dagegen zu wappnen, so hohe Prämien ergeben, daß sie tatsächlich untragbar wären. Sie würden aber bedeutend niedriger sein können, wenn die Versicherung international gemacht würde, da dann in jedem Jahre ein Ausgleich zwischen überschwemmten und überschwemmungsfreien Ländern eintreten würde. Verhandlungen über eine internationale Ausgestaltung sind dem Vernehmen nach bereits von verschiedenen Versicherungsgesellschaften in Angriff genommen worden. Hier hätte der Verband ein Thema, an dem er zeigen könnte, daß er nicht in seinen literarisch-wissenschaftlichen Aufgaben gegenüber Katastrophen im allgemeinen versinkt, sondern auch seine praktische Arbeit gegenüber den Hyper-Katastrophen im Auge behält. — Allerdings kann mit Recht einge-

wendet werden, daß die Auszahlung von Versicherungsgeldern keine „Erste Hilfe“ darstellt. Aber wenn es sich darum handeln wird, Ertrinkende aus dem Wasser zu ziehen, Geborgenen für den Augenblick Nahrung, Kleidung und Wohnung zu verschaffen, so kann der Verband überhaupt nicht auf den Abschluß irgendwelcher Untersuchungen warten. Er muß zu sich das Vertrauen haben, daß was ohne vorbereitende Untersuchungen geschehen kann, auch im Augenblick geschehen wird. Hierfür sind in ruhigen Zeiten nur gewisse leicht zu treffende Maßregeln und eine sorgfältige Auswahl von Personen nötig, die in jedem Lande die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und sich ohne Zoll an Ehrgeiz und Eitelkeit in den Dienst der Sache zu stellen bereit sind. Daß aber die Versicherung mit „erster Hilfe“ gar nichts zu tun habe, ist eine so unrichtige Ansicht, daß man im Gegenteil behaupten könnte: Praktisch angesehen ließe sich kaum eine wirkungsvollere Anbahnung einer „ersten Hilfe“ denken, als wenn die geplante internationale Versicherung gegen Uberschwemmungen zustande käme. Mit einem Schlage nämlich würden dann eine Reihe kapitalkräftiger Gesellschaften in allen Ländern der Erde daran interessiert sein, daß Stromregulierungen, Wehre, Staubecken, Hochwasser-Meldungen usw. in Angriff genommen werden. Die Verschiedenheit der Tarife würde die Länder, die in dieser Beziehung zurückgeblieben sind, zur Nachfolge zwingen. Und ebenso wie die Feuerversicherungs-Gesellschaften überall schon im eigenen Interesse zur Errichtung von Feuerwehren Beiträge geleistet haben, würden auch die Wasserversicherungs-Gesellschaften bei Strombauten bis ins Gebirge hinauf und bei Einrichtung eines Meldedienstes hilfs- und unterstützungsbereit sein.

Auf diese Art wird der Verband imstande sein, seinen beiden Aufgaben gleichzeitig gerecht zu werden.